



Aus gegebenem Anlass möchten wir Ihnen mitteilen, dass der Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) von bisher 2.400,00 EURO auf 3.000,00 EURO und die Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) von bisher 720,00 EURO auf 840,00 EURO ab dem Jahr 2021 erhöht wurden.

Viele von Ihnen beschäftigen Arbeitnehmer und zahlen diesen neben ihrem Gehalt steuerfrei eine Vergütung in Höhe des Übungsleiterfreibetrages, der Ehrenamtszuschale oder beider Freibeträge. Das ist unproblematisch, solange die Tätigkeit, die steuerfrei bezahlt wird, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Freibeträge erfüllt.

Dazu gehört gem. § Nr. 26/26a EStG, dass diese Tätigkeiten **nebenberuflich** ausgeübt werden. Naturgemäß kann das dann in beiden Fällen nicht dieselbe Tätigkeit sein, die hauptberuflich für denselben Auftraggeber geleistet wird, also zu den Pflichten aus dem Arbeitsvertrag der Haupttätigkeit gehört.

Für die zusätzliche Zahlung der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr.26a EStG **neben** dem steuerfreien Übungsleitergeld gem. § 26 EStG ist es entscheidend, dass der Arbeitnehmer für seinen Arbeitgeber drei verschiedene Tätigkeiten erbringt, also kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den drei Tätigkeiten besteht. Letztlich darf für **dieselbe** Tätigkeit neben der Übungsleiterzuschale nicht auch noch die Ehrenamtszuschale beansprucht werden. Für **unterschiedliche** Tätigkeiten ist das hingegen sehr wohl möglich.

Wir empfehlen, solche Tätigkeiten immer durch dokumentierte **Stellenbeschreibungen** deutlich voneinander abzugrenzen. Im Zweifel fragen Sie uns bitte dazu.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.